

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010

Der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR (SEL) hat am 07.12.2012 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Punkt 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dazu gehört auch der Anschlussstutzen bzw. -abzweig.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.“

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Einsteigeschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigeschachts bestimmt der SEL. Ist für die Grundstücksanschlussleitung eine größere Dimension als DN 150 erforderlich, so ist darüber dem SEL ein Nachweis zu erbringen.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des SEL. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.

Der Antrag umfasst

1. Eine Beschreibung des Vorhabens und der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlage, sowie die Art der Niederschlagswasserbeseitigung inklusive der Größe der befestigten Flächen.

2. Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf diesem Grundstück stehenden und geplanten Gebäuden und allen Entwässerungsanlagen im Maßstab 1: 500.

3. Einen Lageplan über die Führung vorhandener und geplanter Anschlussleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude mit Schächten und

Abscheiden bis zum öffentlichen Kanal im Maßstab 1:100, unter Angabe der Nennweiten, Materialien, Höhen und Gefälle.

4. Erfolgt kein Anschluss des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage, ist entweder ein Nachweis zur Gemeinwohlverträglichkeit der Versickerung gem. § 53 Abs. 3 a LWG (Testat) oder eine Erlaubnis nach § 8 WHG der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises erforderlich.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, ist dem SEL schriftlich vier Wochen vor der Nutzungsaufgabe ein formloser Antrag auf Außerbetriebnahme des Hausanschlusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Ortungspunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage beizufügen. Der SEL nimmt auf Kosten des Antragstellers die Anschlussleitung im Zuge seines Sanierungsprogramms bis zum Ende des Folgejahres außer Betrieb. Der Antragsteller wird vor der Außerbetriebnahme informiert und erhält nach der Durchführung einen Kostenbescheid.

(3) Die Zustimmung erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen, z. B. bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen, werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Zustimmung hierfür keine befreiende Wirkung.“

4. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bedienstete des SEL und Beauftragte des SEL mit Berechtigungsausweis, sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass dem SEL zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

